



Resolution des Landkreistags zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg

- beschlossen im Rahmen der Landrätekonzferenz am 10. November 2017 -

mit zusätzlichen Erläuterungen¹

Bei den Landkreisen sind ebenso wie bei den Stadtkreisen nahezu alle sozialen Aufgabenfelder verortet. Sie sind neben der Existenzsicherung für Menschen ohne ausreichendes Einkommen auch für zahlreiche andere Leistungen, beispielsweise die Kinder- und Jugendhilfe, die Hilfe zur Pflege und die Gesundheitsleistungen zuständig.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung wurde den Land- und Stadtkreisen mit der Verwaltungsstrukturreform zum 1. Januar 2005 übertragen. Mit der Eingliederungshilfe wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen ermöglicht – im frühkindlichen Bereich, in Schule und Ausbildung, durch die Begleitung am Arbeitsplatz oder in Werkstätten für behinderte Menschen, im Rahmen des gemeinsamen Wohnens in Einrichtungen der Behindertenhilfe und von betreuten Wohnangeboten sowie durch die Hilfe auch bei Pflegebedürftigkeit.

Die Landkreise haben in den vergangenen zwölf Jahren die damit verbundenen Herausforderungen engagiert angenommen und die Eingliederungshilfe gemeinsam mit den Partnern vor Ort weiterentwickelt und bedarfsgerecht ausdifferenziert. Sie wenden gemeinsam mit den Stadtkreisen in Baden-Württemberg schon heute über 1,6 Mrd. Euro jährlich für die rund 70.000 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger auf.

¹ Die über die beschlossene Resolution hinausgehenden Textteile sind in Kursivschrift gefasst.

Das in seiner ersten Stufe am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Bundesteilhabegesetz (BTHG) für Menschen mit Behinderung stellt die Landkreise vor gewaltige Herausforderungen – auch in finanzieller Hinsicht. Die Landkreise sind willens und bereit, als Träger der Eingliederungshilfe auch weiterhin zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung beizutragen. Sie erwarten allerdings stimmige Rahmenbedingungen. Insbesondere muss das Land ab sofort sämtliche Mehrkosten vollständig ausgleichen, die durch das BTHG bei den Landkreisen ausgelöst werden.

Vor diesem Hintergrund erheben die baden-württembergischen Landkreise zwei Kernforderungen an das Land:

1. Zusage einlösen – Mehrbelastungsausgleich ab sofort!

Die Zusage des Landes, dass alle durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ausgelösten Kosten als konnexitätsrelevant anerkannt werden, muss uneingeschränkt eingehalten werden. Daher müssen alle BTHG-bedingten Mehrbelastungen der Landkreise vollständig ausgeglichen werden. Dies muss insbesondere auch für diejenigen Mehrkosten gelten, die infolge des BTHG in den Jahren 2018 und 2019 bei den Landkreisen entstehen. Das Land muss den Kommunen ein fairer und verlässlicher Partner bleiben!

Herr Ministerpräsident Kretschmann hat bei der Landkreisversammlung am 24. Oktober 2016 in Reutlingen auch zum BTHG einen „bestmöglichen Ausgleich“ in Aussicht gestellt. Ebenso hat Frau Finanzministerin Sitzmann in der Gemeinsamen Finanzkommission dem Grunde nach anerkannt, dass die durch das BTHG bedingten Mehrkosten auszugleichen sind. Sie hat zu Protokoll gegeben, dass sich die Konnexität im Bereich der Eingliederungshilfe auf alle zusätzlichen kommunalen Aufgaben beziehen wird, also auf alle zusätzlichen Bereiche des kommunalen Tätigwerdens; davon, dass eine formalrechtliche Betrachtung der Zuständigkeitsvorschriften für die Kostentragung maßgeblich sein soll, war niemals die Rede gewesen. Im Übrigen war bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes als Ergebnis der Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission vom 4. November 2016 als Sprechklausel festgehalten worden, dass Land und kommunale Landesverbände erneut in Gespräche zur Finanzverteilung eintreten werden, wenn das seinerzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche BTHG dazu führt, dass relevante Kosten für Land oder Kommunen entstehen.

Obwohl bereits mehrere Gespräche zwischen Sozial- und Finanzministerium sowie Landkreistag und Städtetag zur Höhe der BTHG-bedingten Mehrausgaben in den Jahren 2018 und 2019 geführt worden waren und dabei die volle Konnexität zugrunde gelegt worden war, haben Sozial- und Finanzministerium am 25. Oktober 2017 plötzlich und unvermittelt erklärt, dass die durch das BTHG in den Jahren 2017 bis 2019 ausgelösten Mehraufwendungen nun doch nicht nach den Grundsätzen der Konnexität vollumfänglich ausgeglichen werden sollen. Lediglich die im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mittel in Höhe von 9,2 Mio. Euro für das Jahr 2018 und 12,7 Mio. Euro für das Jahr 2019 sollen als freiwillige Leistungen den Landkreisen und Stadtkreisen für Zwecke der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt werden, und dies auch nur dann, wenn hierzu noch eine inhaltlich-fachliche Begründung erfolgt.

Die für den Staatshaushaltsplan vorgesehenen und politisch überdies unter Vorbehalt gestellten Mittel bilden die durch das BTHG in den Jahren 2018 und 2019 ausgelösten Mehrkosten der Landkreise allerdings in keinster Weise ab. Vielmehr beziffert die mit Landkreistag und Städtetag abgestimmte detaillierte Kostenschätzung des Kommunalverbands Jugend und Soziales Baden-Württemberg, die hier als Anlage beigefügt ist, die Mehrbelastung für 2019 mit 99,5 Mio. Euro. Für das Jahr 2018 ist – aufgrund des erst schrittweisen Aufwuchses an Fallzahlen und Personalstellen – von Mehrkosten in Höhe von immerhin mindestens 68,0 Mio. EUR auszugehen.

Sollten diese Mehrkosten in Höhe von in der Summe 167,5 Mio. EUR den Landkreisen und Stadtkreisen trotz anderslautender Zusagen nicht erstattet werden, würde dies die im Koalitionsvertrag beschworene faire und verlässliche Partnerschaft zwischen Land und Kommunen ernsthaft beschädigen.

2. Kommunale Struktur erhalten – KVJS gesetzlich absichern!

Die Landkreise sollen auch künftig Träger der Eingliederungshilfe sein. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) soll seinerseits in bisherigem Umfang beratend und unterstützend tätig sein können; der Gesetzgeber soll ihm –

jedenfalls der Sache nach – die Koordinationsfunktion eines überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe zuweisen. Außerdem sollen im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen und die Schiedsstellentätigkeit die bisherigen Mitwirkungsbefugnisse des KVJS sowie von Landkreistag und Städtetag entsprechend gewahrt bleiben.

Es ist richtig, wenn die Landkreise und Stadtkreise Träger der Eingliederungshilfe sind. Denn sie verfügen bereits über langjährige Erfahrungen bei der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe. Außerdem wird so sichergestellt, dass auch künftig eine wohnortnahe Leistungsgewährung zu Gunsten der betroffenen Menschen erfolgen kann.

Der Landkreistag fordert überdies eine gesetzliche Absicherung der Koordinations- und Bündelungsfunktion des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die auch das Dienstleistungsangebot des Medizinisch-Pädagogischen-Fachdienstes und der Vertragsverhandlungen einbezieht. Der KVJS trägt mit dazu bei, einheitliche Lebensverhältnisse in Baden-Württemberg zu gewährleisten.

Daher soll der KVJS auch – ebenso wie Landkreistag und Städtetag – gesetzlich legitimiert sein, die Rahmenvertragsverhandlungen zu führen und in der Schiedsstelle mitzuwirken.

Darstellung der finanziellen Entwicklungen der Eingliederungshilfe 2015 – 2019

einschließlich der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes

August 2017

Inhalt

- I. **Allgemeine Entwicklungen**
- II. **Folgen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)**
- III. **Ausblick auf Entwicklungen ab 2020**

Anlagen:

- **Tabelle Zusammenfassung**
- **Tabelle Bruttoausgaben Eingliederungshilfe bundesweit**

I. Allgemeine Entwicklungen

1. Finanzbedarf der vom Land zu bestimmenden Träger der Eingliederungshilfe

Mit Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 16.12.2016 erfolgt ein Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe. Durch die Herauslösung der Aufgabe aus dem SGB XII handelt es sich bei der Eingliederungshilfe um eine neue Aufgabe für den vom Land zu bestimmenden Träger der Eingliederungshilfe. Sämtliche Veränderungen unterliegen daher der Konnexität.

Nach Angaben des Statistischen Landesamts betragen die Nettoausgaben im Jahr 2015 für die Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg 1.517.633.547 €. Die Bundesregierung geht (entsprechend dem durchschnittlichen Wachstum der Ausgaben für die Eingliederungshilfe in den Jahren 2010 bis 2014) auch künftig von einer jährlichen Ausgabensteigerung um 4,17 % aus (siehe Gesetzentwurf der Bundesregierung zum BTHG – BT-Drs. 18/9522, Seite 209).

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgende Entwicklung: ¹

Jahr	Nettoausgaben in Mio. €
2015	ca. 1.517,6
2016	ca. 1.580,9
2017	ca. 1.646,8
2018	ca. 1.715,5
2019	ca. 1.787,0
2020	ca. 1.861,5
2021	ca. 1.939,2
2022	ca. 2.020,0
2023	ca. 2.104,3
2024	ca. 2.192,0
2025	ca. 2.383,4

In Höhe dieser Kosten wird Konnexität ausgelöst, sobald das Land die Stadt- und Landkreise als neue Träger der Eingliederungshilfe bestimmt.

2. Mehrkosten durch das BTHG

Die Auswirkungen in Folge des Bundesteilhabegesetzes sind als **Mehrkosten** hinzuzurechnen.

¹ Die Nettoausgaben steigen nach dieser Prognose von 2015 bis 2025 um ca. **866 Mio. €**

II. Folgen des Bundesteilhabegesetzes

1. Bewertung der Auswirkungen gesetzlicher Änderungen

Eine **zuverlässige Schätzung der Mehrkosten durch das BTHG ist nicht möglich**, da viele Fakten (noch) nicht bekannt sind bzw. nur durch eine Umfrage ermittelt werden können. Daher konnten nur grobe Überlegungen angestellt werden.

Aus diesem Grund hat auch der Bundesrat unter Mitwirkung Baden-Württembergs vor Zustimmung zum BTHG in seiner Sitzung am 16.12.2016 eine intensive Evaluation der beabsichtigten BTHG-Änderungen eingefordert und in Teilen die Inkrafttretenszeitpunkte einzelner gesetzlicher Regelungen nach hinten verschoben (siehe BR-Drs. 711/16).

Eine erste überschlägige Schätzung der Mehrkosten infolge des BTHG für die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg als künftige Träger der Eingliederungshilfe in den Jahren 2017 bis 2019 kann daher in keinem Fall den aktuell laufenden Evaluierungen vorgreifen. Nachfolgende Ausführungen stellen demnach zunächst nur einen groben Orientierungsrahmen dar. Darauf aufbauend werden die Angaben des Bundes und des Landes Baden-Württemberg wie folgt bewertet:

3. Darstellung der Auswirkungen durch den Bund

In der **Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zum BTHG** (siehe BT-Drs. 18/9522, S. 208ff) sind folgende **bundesweite** finanzielle Auswirkungen bezogen auf die Leistungen aufgeführt. Es wird dabei zwischen Leistungen ohne und mit Erfüllungsaufwand (Personal- und Sachkosten) unterschieden.

Art / Jahr Bundesweit	2017 (Mio. €)	2018 (Mio. €)	2019 (Mio. €)	2020 (Mio. €)
Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung	+91,0	+95,0	+99,0	+355,0
Einführung Budget für Arbeit, Andere Anbieter	0	+33,0	+67,0	+100,0
Verbesserungen Teilhabe an Bildung	0	0	0	+3,0
Trennung der Fachleistungen vom Lebensunterhalt, Zuordnung des Mittagessens zum Lebensunterhalt (GruSi)*	-76,0*	-79,0*	-82,0*	-378,0

Art / Jahr Bundesweit	2017 (Mio. €)	2018 (Mio. €)	2019 (Mio. €)	2020 (Mio. €)
Einführung trägerübergreifendes Teilhabeplanverfahren**	+10,0**	+50,0**	+50,0**	+50,0**
Effizienzrendite durch bessere Steuerung	0	0	0	-100,0
Einführung Frauenbeauftragte, Werkstatträte**	+5,0**	+20,0**	+20,0**	+20,0**
Gesamt Länder/ Gemeinden lt. Bund	+30,0	+119,0	+154,0	+50,0
Aufgrund eigener Berechnungen bereinigte Zahlen				
<i>Mehraufwand ohne Entlastung Grundsicherung* und ohne Erfüllungsaufwand**</i>	+91,0	+128,0	+166,0	+20,0
+ Erfüllungsaufwand (Personal- und Sachkosten**)	+43,0	+43,0	+43,0	+43,0
Berechneter Gesamtaufwand	+134,0	+171,0	+209,0	+63,0

Erläuterungen:

* Die Regelungen des § 42b Abs. 2 SGB XII treten in Abweichung vom Regierungsentwurf **erst zum 01.01.2020** in Kraft (vgl. Art. 13 Nr. 15 BTHG). Daher erfolgt die komplette Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe vom Lebensunterhalt mit Erweiterung der Grundsicherungsleistungen des Bundes ebenfalls **erst zum 01.01.2020** (Änderung §§ 42, 42a Abs. 5 und 6 SGB XII durch Art. 13 Nr. 14-15 BTHG). **Eine Entlastung der Kommunen durch höhere Leistungen der Grundsicherung des Bundes tritt somit erst ab dem Jahr 2020 ein.** Bis 31.12.2019 gilt zur Berechnung der Vergütungen die Übergangsregelung des § 139 SGB XII.

** Hier nachrichtlich, da laut Regierungsbegründung und Sozialministerium Baden-Württemberg dem Erfüllungsaufwand zuzurechnen, weshalb sich der Leistungsaufwand entsprechend reduziert. Der Regierungsentwurf (S. 215-225) geht von einem **Erfüllungsaufwand** (Personal- und Sachaufwand usw.) bei den Kommunen zur Umsetzung des BTHG in Höhe von **jährlich insgesamt 43,012 Mio. €** aus. Enthalten sind hierin zusätzliches Personal und dessen Qualifizierung. Dazu kommt ein **einmaliger** Umstellungsaufwand von **15,0 Mio. €**, der vom Land **nicht berücksichtigt** wurde.

4. Darstellung der Auswirkungen durch das Land

Das Land hat selbst keine eigenen Berechnungen vorgenommen. Bei der Ermittlung der Mehrkosten durch das BTHG für Baden-Württemberg greift das Land auf die Berechnungen des Bundes zurück und bringt diese mit anteilig 10 % für Baden-Württemberg zum Ansatz. Der Anteil von 10% ergibt sich aus folgender Darstellung:

Jahr	Bundesgebiet	Baden-Württemberg
2017	58 Mio. (davon 43 Mio. Erfüllungsaufwand)	5,8 Mio.
2018	92 Mio. (davon 43 Mio. Erfüllungsaufwand)	9,2 Mio.
2019	127 Mio. (davon 43 Mio. Erfüllungsaufwand)	12,7 Mio.
(ab) 2020	23 Mio. (davon 43 Mio. Erfüllungsaufwand, im Übrigen 20 Mio. Entlastungen!)	2,3 Mio.

Die uns vorliegenden Zahlen des Landes Baden-Württemberg können in dieser Pauschalität (58. Mio. € gesamt) nicht bewertet werden. Zur Ermittlung der konnexitätsrelevanten Auswirkungen wird empfohlen, die nachfolgenden Einschätzungen zugrunde zu legen.

4. Erste Einschätzung des KVJS zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen des BTHG in Baden-Württemberg ab 2017

4.1 Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung

4.1.1 Verbesserungen des Einkommens für Werkstattbesucher

- **Erhöhung und Freilassung des Arbeitsförderungsgeldes**
für Besucher des Arbeitsbereiches der WfbM von 26 € auf **52 €** ab 01.01.2017. (Nachträglich durch den Bundesrat - Drucksache 18/10523 Seite 9 und 17- als § 59 Abs. 2 SGB IX neu eingefügt und in § 43 Satz 2 SGB IX geändert). Bei ca. 30.000 Werkstattbeschäftigten mit 26 € x 12 Monate führt dies zu Mehrausgaben von **jährlich insgesamt ca. 9,5 Mio €**.
- **Erhöhung des Freibetrags nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII**
Vom Werkstatteinkommen ist ab 01.01.2017 wie bisher ein Grundbetrag von einem Achtel des Regelsatzes freizulassen jedoch **vom übersteigenden Betrag 50 %** (statt bisher 25 %). Für ca. 28.000 Personen in WfbM wird eine Einkommensverbesserung von monatlich 10 € somit jährlich 120 € angenommen. Dies ergäbe für Baden-Württemberg einen **Mehraufwand von insgesamt ca. 3 Mio. €**.

- **Teilerstattung des Barbetrags durch den Bund**

Die Einkommensverbesserungen sollen ausgeglichen werden durch die Teilerstattung des Barbetrages durch den Bund nach § 136 SGB XII in Höhe von 14 % der Regelbedarfsstufe 1 für Grundsicherungsberechtigte Empfänger von stationärer Eingliederungshilfe. Genauere Berechnungen, inwieweit ein Ausgleich tatsächlich erfolgt, können angestellt werden, sobald die kompletten Fallzahlen bei den Regierungspräsidien gemeldet wurden. Jeder Stadt- und Landkreis ist jedoch in der Lage, dies selbst zu ermitteln.

Insgesamt werden die Mehrkosten für die Verbesserung des Einkommens für Werkstattbesucher auf **12,5 Mio. €** geschätzt.

4.1.2 Erhöhung der Vermögensfreigrenze

für Bezieher von Eingliederungshilfe ab 01.01.2017 von 2.600 € auf 27.600 € und Erhöhung der allgemeinen Vermögensfreigrenze ab 01.04.2017 auf 5.000 € (und somit der Gesamtfreigrenze auf 30.000 €).

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- a) Ansammlung von Vermögen (z.B. aus Barbetrag) in **laufenden Fällen**. Vor 2017 wurde solches Vermögen ab 2.600 € in Anspruch genommen. Ab 2017 steht es bis 30.000 € den Leistungsberechtigten zur Verfügung.
- b) Hinzu kommen bisher nicht erfasste zusätzliche **Neufälle** der Eingliederungshilfe im bzw. ab dem Jahr 2017, deren Vermögen über der bisherigen Vermögensfreigrenze von 2.600 € aber unter der neuen Vermögensfreigrenze von 30.000 € liegt. In jedem dieser Fälle entgeht den Sozialhilfeträgern der Differenzbetrag zwischen 2.600 € und höchstens 30.000 €.
- c) Überwiegend erhalten Leistungsberechtigte gleichzeitig Leistungen zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherungsleistungen und müssen Vermögen über 2.600 € bzw. 5.000 € vorrangig hierfür einsetzen, was zunächst dem Bund zugutekommt.

Auf Bundesebene werden die Auswirkungen der Erhöhung der Vermögensfreigrenzen im Rahmen der **Begleitenden Finanzuntersuchung nach § 25 SGB IX** durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) untersucht². Im Rahmen einer Vorstudie dazu wurden bundesweit von Mitte Mai bis Mitte Juli 2017 stichprobenhaft die Mehrkosten für die Eingliederungshilfe (EGH) dokumentiert. Bundesweit machen die vermö-

² Expertise für Untersuchungen zu den Auswirkungen des BTHG im Auftrag des Bundes durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) Köln Juli 2017 bei 7 Trägern der Eingliederungshilfe in der BRD, darunter ein Träger aus Baden-Württemberg (noch nicht veröffentlicht). Erste valide Ergebnisse der Untersuchung werden frühestens 2019 erwartet.

gensabhängigen Leistungen (in der Regel Leistungen für das Wohnen und sonstige Eingliederungshilfen) nach der Vorstudie durchschnittlich ca. 55 % aller EGH-Leistungen aus. In Baden-Württemberg gäbe es demnach Ende 2016 knapp 38.000 einkommensabhängige Leistungen. Legt man **bundesdeutschen Durchschnittswerte** zugrunde, ergäbe sich in Baden-Württemberg für mehr als 1.800 von der Erhöhung der Freigrenzen betroffene Leistungsberechtigte (ca. 5 % der Fälle) ein Mehraufwand in der Eingliederungshilfe von **12 Mio. €**.³ Der Anteil der von der Erhöhung betroffenen dokumentierten Fälle an allen Leistungsfällen der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg ist höher als im Bundesdurchschnitt. Dies lässt vermuten, dass auch die Zahl der Betroffenen und somit der Mehraufwand in Baden-Württemberg insgesamt höher ausfallen. Die Hochrechnung für Baden-Württemberg ergäbe in diesem Fall einen Mehraufwand in Höhe von **rund 22 Mio. €** jährlich für fast 3.500 Leistungsberechtigte.

Genauere Zahlen könnten nur durch eine Umfrage bei den Stadt- und Landkreisen ermittelt werden.

4.2 Effizienz in der Fallbearbeitung

Die Bundesregierung rechnet laut Gesetzesbegründung auf Dauer mit **Einsparungen** beim Personal, weil Einzelfallprüfungen nicht mehr so aufwendig sein werden. Für die Zeit bis 31.12.2019 ist dies nicht der Fall. Für die Zeit ab 2020 muss diese These konkret belegt werden. Diese Annahme der Bundesregierung wird von uns nicht geteilt.

5. Erste Einschätzung des KVJS zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen des BTHG in Baden-Württemberg ab 2018

5.1. Einführung Budget für Arbeit und andere Leistungsanbieter

Die Einschätzung von Mehrkosten ist hier momentan schwierig, weil weder neue zusätzliche Angebote anderer Leistungsanbieter bekannt sind noch Bereitschaft zur Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit (neben den Lohnkostenzuschüssen im Rahmen der Arbeit inklusiv / Aktion 1000 des Integrationsamtes) beurteilt werden kann.

Die neuen Angebote der beruflichen Teilhabe sollen sich an anspruchsberechtigte Personen richten, die seither das Angebot Werkstatt als für sich nicht geeignet betrachtet und nicht in Anspruch genommen haben. Zur Zeit erhalten ca. 30.000 Personen Leistungen im Rahmen der beruflichen Teilhabe in Werkstätten. Geht man davon aus, dass mit den neuen Angeboten etwa 10 % mehr Personen insbesondere mit psychischen Erkrankungen erreicht werden, so ergeben sich hier Mehraufwendungen für 3.000 Personen x 32 € tgl. mit insgesamt **ca. 35 Mio. €**.

³ Durchschnittlich knapp 5 % (12 x 0,4) der vermögensabhängigen Leistungen von Erhöhung der Freibeträge betroffen; durchschnittliche Vermögenshöhe ohne Extremwerte rund 9.000 Euro und somit nach Abzug des alten Freibetrages von 2.600 Euro EGH-Mehraufwand von 6.600 Euro pro Fall)

Die Auswirkungen der neuen Leistungsangebote sollen ebenfalls im Rahmen der Begleitenden Finanzuntersuchung betrachtet beziehungsweise in die Bundesstatistik 2018 aufgenommen werden.

5.2. Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens und eines erweiterten Gesamtplanverfahrens

Laut Regierungsentwurf (S. 214) sind ca. 15-20 % aller Fälle komplexe Fälle, die künftig einer intensiveren Planung mit einem Personalschlüssel von 1:50 bedürfen. Dies wären in Baden-Württemberg ca. 12.000 Fälle (17,5 % aller Fälle) die beim vorgesehenen Schlüssel einen Bedarf von ca. 250 Mitarbeitern bedeuten. Bereinigt um die bisher eingesetzten Mitarbeiter/innen (s.u.) ist von einem **zusätzlichen Bedarf mit ca. 130 Stellen** auszugehen. Außerdem soll in allen Eingliederungshilfefällen (ca. 70.000 Fälle abzüglich der o.g. komplexen Fälle) ab 01.01.2018 alle zwei Jahre ein neuer Teilhabeplan erstellt werden. Dies erfolgte in Baden-Württemberg bisher meist in längeren individuell festgelegten Zeitabständen. Das Verfahren (z.B. zur Dokumentation) wird zudem aufwändiger. Überschlägig geschätzt müssen die Hälfte aller Fälle, die nicht bereits eine intensive Planung erhalten (70.000 Fälle – 12.000 komplexe Fälle = 58.000 Fälle) d.h. ca. 29.000 Fälle pro Jahr zusätzlich überprüft werden. Hierfür wäre 50 % mehr Personal als bisher notwendig. Legt man zugrunde, dass in Baden-Württemberg momentan durchschnittlich ca. 5 bis 6 Mitarbeiter/innen je Stadt- oder Landkreis im Fallmanagement tätig sind, so sind dies für 44 Kreise insgesamt ca. 240 Mitarbeiter/innen. Ein Mehrbedarf von 50 % ergäbe **ca. 120 zusätzliche Stellen**. Insgesamt wird für Baden-Württemberg von einem **Personalmehrbedarf von ca. 250 Mitarbeitern** ausgegangen. Auch bundesweit wird von einer Verdoppelung des Personals gesprochen. Setzt man die Kosten eines Arbeitsplatzes nach Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) mit jährlich 113.000 € an, entstünden für 250 zusätzliche Stellen **jährliche Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca. 28 Mio. €**.

5.3 Einführung von Frauenbeauftragten in der WfbM und Erhöhung der Zahl der Werkstatträte

Dies wird mit 10 % der vom Bund prognostizierten Mehrkosten (20 Mio. €) also **ca. 2,0 Mio. €** veranschlagt.

6. Zusammenfassung der finanziellen Folgen des BTHG in Baden-Württemberg für die Jahre 2017 bis 2019:

Art / Jahr	2017 (Mio. €)	2018 (Mio. €)	2019 (Mio. €)
Landesweit			
Verbesserung Einkommens- und Vermögensanrechnung	+34,5	+34,5	+34,5
Budget für Arbeit, Andere Leistungsanbieter	0	+35,0	+35,0
Erstattung Barbetrag für Mehraufwendungen WfbM	-?	-?	-?
Einführung trägerübergreifendes Teilhabepflichtverfahren und erweitertes Gesamtplanverfahren (Erfüllungsaufwand)	0	+28,0	+28,0
Einführung Frauenbeauftragte, Werkstatträte	+2,0	+2,0	+2,0
Insgesamt	36,5	99,5	99,5

Ein Vergleich des von Bund, Land und Kommunen geschätzten Mehraufwands ergibt sich aus beigefügter Tabelle (Anlage 2).

7. Besonderheiten für Baden-Württemberg

7.1 Auflösung der Binnendifferenzierung, Schnittstelle zur Pflege

In Baden-Württemberg gibt es aktuell 2.000 binnendifferenzierte Plätze. Das heißt, die Pflegekassen beteiligen sich mit den vollen Leistungen der stationären Pflege (in Abhängigkeit vom Pflegegrad) an den Aufwendungen. Künftig beabsichtigen die Pflegekassen diese Beträge auf 266 € wie bundesweit üblich zurückzuführen.

Da von Seiten des Landes im Gesetzgebungsverfahren PSG III und BTHG keine Anstrengungen unternommen wurden, die Schnittstelle Eingliederungshilfe und Pflege im Sinne der behinderten pflegebedürftigen Menschen sachgerecht zu lösen, entstehen dem Träger der Eingliederungshilfe bezogen auf 2.000 Plätze x ca. 1.000 mtl. im Durchschnitt x 12 Monate = ca. 24 Mio. €. Dem stehen künftig nur noch erzielbare Einnahmen mit monatlich z.Z. 266 €, insgesamt ca. 6,4 Mio. € gegenüber, wodurch sich eine **Deckungslücke von ca. 18 Mio. €** ergibt.

7.2 Aufholen im bundesweiten Vergleich

Das Land BW wendet pro Einwohner im Bundesdurchschnitt ca. 40 € pro Einwohner für die Eingliederungshilfe weniger auf (vgl. Schaubild Anlage1). Diese Differenz wurde bisher durch passgenaue Leistungserbringung, intensive Fallsteuerung, einer Investitionsför-

derung für die Gebäude sowie einem sehr gut ausgebauten Netz institutionell finanzierter Leistungen und alternativer Hilfeangebote außerhalb des Systems der Eingliederungshilfe (z.B. Aktion 1000) erzielt. Dies entspricht bei 10,5 Mio. Einwohnern in Baden-Württemberg einem Volumen von ca. 450 Mio. €.

Die beabsichtigte Steuerung durch das Land insbesondere im Vertragswesen und bei der Gesamtplanung lassen ein Abschmelzen dieser Differenz erwarten.

Geht man davon aus, dass BW innerhalb von 10 Jahren diesen Bundesdurchschnitt erreicht, ergibt sich ein Nachholbedarf bzw. zusätzlicher Finanzbedarf von **über 40 Mio. € jährlich**.

7.3 Ausbau ambulanter Wohnformen

Mit dem Ausbau ambulanter Wohnangebote zeigt die Erfahrung aus anderen Bundesländern, dass die Zahl der leistungsberechtigten Personen in der EGH erheblich angestiegen ist. Ein Mehraufwand lässt sich für Baden-Württemberg seriös nicht beziffern.

III. Ausblick auf Entwicklungen ab 2020

1. Einkommen und Vermögen

Eine weitere Einschränkung bei der Inanspruchnahme von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten und deren Angehörigen erfolgt ab 01.01.2020. Vom Bund wird der dadurch entstehende Mehraufwand auf ca. 55 Mio. € geschätzt. Ob diese Zahl zutrifft und welcher Anteil auf Baden-Württemberg entfällt, ist aktuell seriös nicht bezifferbar. Deshalb ist auch hier eine Evaluation durch den Bund vorgesehen.

2. Schulische Bildung wird erstmals eigenständiger Anspruch ohne Nachrang. Auch der daraus resultierende Mehraufwand lässt sich nicht seriös beziffern.

3. Kosten, die durch den **neuen Behinderungsbegriff** ab dem Jahr 2023 entstehen, werden, sind nicht berücksichtigt.

					Bruttoausgaben			
					insgesamt	Veränderung	pro Einwohner	von 1 Mrd. € entfallen auf einen Einwohner
Deutschland					1.745.299.378	4,2%	207,40	12,17
Baden-Württemberg					1.745.299.378	4,2%	180,42	9,41
Bayern					2.556.084.491	5,4%	199,02	11,68
Berlin					770.401.091	5,3%	218,88	12,84
Brandenburg					443.189.881	4,3%	178,36	10,46
Bremen					196.199.667	1,8%	292,19	17,14
Hamburg					392.273.003	-5,9%	219,46	12,88
Hessen					1.361.394.698	6,1%	220,43	12,93
Mecklenburg-Vorpommern					296.540.026	1,7%	183,92	10,79
Niedersachsen					1.880.840.070	2,9%	237,28	13,92
Nordrhein-Westfalen					4.214.251.612	4,0%	235,89	13,84
Rheinland-Pfalz					901.240.799	4,1%	222,37	13,06
Saarland					219.440.601	5,3%	220,41	12,93
Sachsen					540.630.777	5,5%	132,35	7,77
Sachsen-Anhalt					426.810.293	6,6%	190,08	11,15
Schleswig-Holstein					682.935.482	4,6%	238,90	14,02
Thüringen					416.068.519	5,0%	191,67	11,25

Auszug

Anlage 2 zur Darstellung der finanziellen Entwicklungen der Eingliederungshilfe 2015 - 2019

Zusammenfassung finanzieller Auswirkungen durch das BTHG

Stand: 22.08.2017

Art / Thema	Bund (lt. Kabinettsentw.) Mio. €			Land (10 % Bund) Mio. €			KVJS-Schätzung für Baden-Württ. Mio. €		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung*	91,0 €	95,0 €	99,0 €	?	?	?	34,5 €	34,5 €	34,5 €
Einführung Budget für Arbeit, Andere Leistungsanbieter	0,0 €	33,0 €	67,0 €	?	?	?	0,0 €	35,0 €	35,0 €
Verbesserungen Teilhabe an Bildung	gilt erst ab 2020			?	?	?	gilt erst ab 2020		
Trennung der Fachleistungen vom Lebensunterhalt**	(-76,0 €)*	(-79,0 €)*	(-82,0€)*	?	?	?	vor 2020 nicht getrennt		
Einführung trägerübergreifendes Teilhabeverfahren**	10,0 €	50,0 €	50,0 €	?	?	?	0	28,0 €	28,0 €
Effizienzrendite durch bessere Steuerung	gilt erst ab 2020			?	?	?	kein Abzug gerechtfertigt		
Einführung Frauenbeauftragte, Werkstatträte***	(+5,0)	(+20,0)	(+20,0)	?	?	?	2,0 €	2,0 €	2,0 €
Gesamt Länder/ Gemeinden	30,0 €	119,0 €	154,0 €	5,8 €	9,2 €	12,7 €	36,5 €	99,5 €	99,5 €
Gesamt Länder/ Gemeinden (bereinigt)*	106,0 €	198,0 €	236,0 €	-	-	-	-	-	-

*zum Ausgleich für Verbesserungen werden 14 % die Aufwendungen für Barbeträge in Höhe von insgesamt ca. 9,5 Mio. € (Baden-Württ.) vom Bund erstattet

**Die Regelungen des § 42b Abs. 2 SGB XII treten in Abweichung vom Kabinettsentwurf erst zum 01.01.2020 in Kraft (vgl. Art. 13 Nr. 15 BTHG).

Daher erfolgt die komplette Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe vom Lebensunterhalt mit Erweiterung der Grundsicherungsleistungen des Bundes und somit die Entlastung der Kommunen ebenfalls erst zum 01.01.2020

***Laut Kabinettsentwurf = Erfüllungsaufwand